

Kassenprüfung Stadtkasse

Klagenfurt am Wörthersee, im Dezember 2023



INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	3
1 Prüfungsauftrag	6
1.1 Rechtliche Grundlagen	6
1.2 Prüfungsgegenstand	6
1.3 Prüfungsunterlagen	7
2 Quartalsmäßige Kassenbestandsprüfung durch die Abteilungsleitung	8
3 Internes Kontrollsystem (IKS).....	9
4 Geldtransferkonten – voranschlagsunwirksame Gebarung (VUG).....	11
4.1 Abgleich der Verrechnungskonten in der VUG	11
4.2 Abstimmung der Verrechnungskonten	12
4.3 Stichprobenprüfung Geschäftsfälle bei Geldtransfers	12
5 Belegprüfung (gebarungswirksam)	15
6 Kassenbestandsprüfung durch den Stadtrechnungshof.....	20
6.1 Kassenbestand	21
6.2 KF-Spezialfonds (kurzfristiges Segment).....	22
6.3 Prüfungsergebnis Kassenbestand	24
7 Kassenbedienstete	24
7.1 Dokumentation Unterschriften/Paraphen	24
7.2 Prüfung der Unbescholtenheit	24
7.3 Verwandtschaftsverhältnis, Schwägerung, Ehe und Verpartnerung.....	26
8 Weitere Prüfungsgebiete	26
8.1 Nebenkassen.....	26
8.2 Stichprobenprüfung von Sparbüchern	28
8.3 Überprüfung Datenträgerlisten	29
8.4 Schlüsselverzeichnisse	31
8.5 Zutrittsbeschränkung/Vorabidentifikation.....	31
8.6 Verwahrung im Tresor	32
8.7 Münzzählautomat.....	32
9 Schlussbesprechung.....	32
10 Zusammenfassung der Empfehlungen.....	33



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
BMI	Bundesministerium für Inneres
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
HH-Jahre	Haushaltsjahre
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IBAN	Internationale Bankkontonummer
IKS	Internes Kontrollsystem
IVK	Immobilienverwaltung Klagenfurt
KF-Spezialfonds	Klagenfurter Spezialfonds
KG	Kommanditgesellschaft
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht 1998
Landeshauptstadt	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
LRH	Landesrechnungshof
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mag. Zl.	Magistratszahl
Nr.	Nummer
OEBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
Stv.	Stellvertretender
usw.	und so weiter
VAST	Voranschlagsstelle
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
VUG	voranschlagsunwirksame Gebarung
z.B.	zum Beispiel
ZSE	zentrale Subventionserfassung



Kurzfassung

Der Stadtrechnungshof führte gemäß § 90 Abs 2 K-KStR von Amts wegen eine unvermutete Kassenprüfung durch.

Der Prüfungsgegenstand umfasste die unvermutete Kassenbestandsprüfung vor Ort am 21. Juni 2023, erweitert um folgende Schwerpunkte:

- Quartalsmäßige Kassenbestandsprüfung durch die Abteilungsleitung Rechnungswesen
- Internes Kontrollsystem (IKS)
- Geldtransferkonten
- Belegprüfung
- Kassenbedienstete

Quartalsmäßige Kassenbestandsprüfung durch die Abteilungsleitung

Gemäß § 5 Abs 8 Kassenordnung haben Kassenbestandsprüfungen unvermutet stattzufinden und sind von der Abteilungsleitung der Organisationseinheit im Rahmen der Dienstaufsicht zumindest vierteljährlich anzuordnen, durchzuführen und zu dokumentieren.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die zuständige Abteilungsleitung ihrer Verpflichtung nachkam und in Entsprechung der Kassenordnung vier Kassenprüfungen durchführte.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Gemäß § 79 Abs 3 K-KStR hat der Magistratsdirektor ein den Anforderungen der Stadt angemessenes internes Kontrollsystem einzurichten und zu führen. Die Haushaltsordnung und die Kassenordnung sehen hierzu weiterführende Bestimmungen vor.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes IKS zum Prüfungszeitpunkt nicht eingerichtet, eine Implementierung durch die Fachabteilung jedoch in Ausarbeitung war.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, die laufende Implementierung eines adäquaten internen Kontrollsystems (IKS) ehestmöglich fertigzustellen.



Geldtransferkonten – Interner Kassenmitteltransfer

Die Einschau in die Geldtransferkonten diente dazu, schwebende Geldbewegungen bei der Feststellung des Kassenistbestandes zu berücksichtigen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die angeführten Verrechnungskonten zum Zeitpunkt der Prüfung sowie zum Jahreswechsel 2022/2023 ausgeglichen waren und die gemäß Kassenordnung durchzuführende monatliche Abstimmung erfolgte.

Belegprüfung (gebarungswirksam)

Der Stadtrechnungshof führte zu 13 Buchungsfällen (Stichproben) anhand der vorgelegten Gesamtdokumentation Plausibilitätskontrollen durch. In 8 von 13 Stichproben hatte der Stadtrechnungshof Beanstandungen festzustellen. Davon waren mehrere Geschäftsfälle aufgrund unvollständiger Unterlagen bzw. Belege für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar.

Bei einem Geschäftsfall wurde der Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht. Bei einem weiteren Geschäftsfall kam es im Zusammenhang mit einer Rechtsberatung zu einer Doppelverrechnung. Diese beiden Mängel wurden nach Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle während laufender Prüfung korrigiert.

Kassenbestandsprüfung

Die unangekündigte Kassenbestandsprüfung erfolgte am 21. Juni 2023 in den Räumlichkeiten der Stadtkasse.

Der Kassenbestand setzte sich aus den ermittelten Barbeständen, Bankguthaben sowie dem Nachweis über die kurzfristigen Veranlagungen zusammen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der vorgezählte Bargeldbestand sowohl mit dem im Kassabuch ausgewiesenen als auch mit jenem im Tagesabschluss angeführten Bestand übereinstimmte. Die anhand der vorgelegten Kontoauszüge ersichtlichen Kontostände stimmten sowohl mit jenen im händisch geführten Kassabuch als auch mit den Beständen laut Tagesabschluss überein. Der Kassenbestand laut Kassabuch wies zum Kassenistbestand laut Tagesabschluss eine Differenz von EUR 5.124,20 auf. Dieser Schwebebetrag wurde am 22. Juni 2023 aufgelöst.

Der Stadtrechnungshof stellte abschließend fest, dass der Kassensollbestand mit dem Kassenistbestand übereinstimmte.



KF-Spezialfonds (kurzfristiges Segment)

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass unterjährig Anteile aus dem KF-Spezialfonds im Wert von EUR 20.039.110,-- realisiert und nach Abzug einmaliger Kosten ein Betrag von EUR 20.038.910,-- dem Wertpapierdepot der Landeshauptstadt gutgeschrieben wurde. Zum Zeitpunkt der Kassenprüfung am 21. Juni 2023 lag die tagesaktuelle Gesamthöhe des Fonds bei EUR 112.700.554,36 wobei sich eine Summe von EUR 33.939.508,63 im langfristigen Segment und EUR 78.761.045,67 im kurzfristigen wiederfand. Die 30 % Grenze für Veranlagungen laut Veranlagungsformen-Verordnung 2021 war nach wie vor überschritten, eine Dokumentation über eine monatliche Durchrechnung lag nicht vor.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, entsprechend der Veranlagungsformen-Verordnung 2021 für den KF-Spezialfonds zumindest monatlich eine Durchrechnung vorzunehmen und diese zu dokumentieren sowie die 30 % Grenze einzuhalten.

Kassenbedienstete

Die Abteilung Personal hat gemäß § 7 Abs 2 Kassenordnung eine Überprüfung der Unbescholtenheit von Kassenbediensteten vorzunehmen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass für die Bediensteten der Gruppe Stadtkasse Strafregisterbescheinigungen vorlagen und die Unbescholtenheit bestätigten.

Schriftliche Erklärungen gemäß § 7 Abs 3 Kassenordnung, wonach Kassenbedienstete untereinander und mit in der Gruppe Haushaltsrechnung beschäftigten Personen nicht direkt verwandt oder verschwägert oder durch Ehe bzw. Verpartnerung verbunden sein dürfen, lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor, wurden jedoch nach Aufforderung an den Stadtrechnungshof übermittelt.



1 Prüfungsauftrag

Der Stadtrechnungshof führte gemäß § 90 Abs 2 K-KStR von Amts wegen eine unvermutete Kassenprüfung in der Gruppe Stadtkasse durch.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 89 Abs 1 K-KStR ist es Aufgabe des Stadtrechnungshofes, *die Gebarung der Landeshauptstadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.*

Für den prüfungsrelevanten Aufgabenbereich der Abteilung Rechnungswesen, insbesondere der Gruppen Stadtkasse und Haushaltswesen sowie die weiteren in diesem Bericht behandelten Prüfgebiete waren das Klagenfurter Stadtrecht¹, die Haushaltsordnung², die Kassenordnung³, die Geschäftseinteilung des Magistrates⁴ und die Geschäftsordnung des Magistrates⁵ sowie das Kärntner Spekulationsverbotsgesetz⁶ inklusive der zugehörigen Verordnungen maßgeblich.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1.2 Prüfungsgegenstand

Der Prüfungsgegenstand umfasste die unvermutete Kassenbestandsprüfung vor Ort am 21. Juni 2023, erweitert um nachstehende Schwerpunkte:

- Quartalsmäßige Kassenbestandsprüfung durch die Abteilungsleitung Rechnungswesen
- Internes Kontrollsystem (IKS)
- Geldtransferkonten
- Belegprüfung
- Kassenbedienstete

¹ Klagenfurter Stadtrecht 1998, LGBl. Nr. 70/1998 idgF LGBl. Nr. 11/2023

² Mag. Zl.: 34/698/2020 laut Gemeinderatsbeschluss vom 29. Oktober 2020

³ Laut Erlass des Bürgermeisters vom 8. November 2021

⁴ Laut Erlass des Bürgermeisters vom 11. Oktober 2010 (mit Zustimmung des Stadtsenates vom 12. Oktober 2010) in der Fassung des Erlasses des Bürgermeisters vom 31. Juli 2023 (mit Zustimmung des Gemeinderates vom 11. Juli 2023)

⁵ Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in der aktuellen Fassung vom 14. Juni 2022

⁶ Gesetz über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung des öffentlichen Sektors in Kärnten (Kärntner Spekulationsverbotsgesetz – K-SpvG) LGBl. Nr. 25/2018



Die unvermutete Kassenbestandsprüfung erfolgte außerhalb der Kassenöffnungszeiten und verfolgte dabei prioritär nachstehende Ziele:

- Bestand: Erhebung des Istbestandes durch Zählen des Bargeldbestandes und Abstimmung mit den Kontoauszügen.
- Vollständigkeit: Prüfung, ob alle Bargeldbestände und Konten auf den Bankbestätigungen in der Buchhaltung erfasst waren.
- Genauigkeit: Erhebung, ob die Daten der Buchhaltung mit den im Zuge der Prüfung erhobenen Informationen übereinstimmten.

Für die Belegprüfung wurde im Zuge der Prüfungsvorbereitung eine Stichprobenauswahl getroffen. Ebenfalls vorab wurde eine Abstimmung der Geldtransferkonten für bare und unbare Zahlungsvorgänge sowie für den KF-Spezialfonds im Hinblick auf schwebende Geldbewegungen vorgenommen.

1.3 Prüfungsunterlagen

Gemäß § 90 Abs 4 K-KStR haben die der Überprüfung des Stadtrechnungshofes unterliegenden Einrichtungen dem Stadtrechnungshof alle verlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Stadtrechnungshof zum Zwecke der Durchführung der Überprüfung im Einzelfall stellt. Der Stadtrechnungshof ist insbesondere befugt, an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie Zugang zu automationsunterstützt gespeicherten Daten zu erhalten.

Als Prüfungsunterlagen dienten insbesondere:

- im elektronischen Rechnungswesen-System der Landeshauptstadt (NewSystem) dokumentierte Buchungen samt den hinterlegten Anhängen
- im Zuge der Kassenbestandsprüfung vor Ort durch die Abteilung Rechnungswesen ausgehändigte Unterlagen
 - Stichprobe Datenträgerliste
 - Stichprobe Sparbücher
 - Gesamtliste Bankgarantien



- Schlüsselverzeichnis
- Tagesabschluss nach Zahlwegen
- Bestandsaufnahme (Kassabuch)
- Gegenbuch
- Kontoauszüge Guthaben Kreditinstitute
- Münzliste
- IKS-Unterlagen
- Stichprobe monatliche Abstimmung VUG
- Unterlagen KF-Spezialfonds
- von der Abteilung Rechnungswesen auf Anfrage des Stadtrechnungshofes nachträglich zur Verfügung gestellte Unterlagen
 - Dokumentation Kassenbestandsprüfungen durch die Abteilungsleitung
 - Auflistung Bankomatkassen/Zahlstellen Webkasse
 - Schriftliche Aufklärung Schwebebuchung
 - Verzeichnis Neben- und Hilfskassen
 - Unterlagen zum KF-Spezialfonds
- von weiteren Abteilungen auf Anfrage zur Verfügung gestellte Unterlagen

2 Quartalsmäßige Kassenbestandsprüfung durch die Abteilungsleitung

§ 5 Abs 8 Kassenordnung sieht dazu vor:

Kassenbestandsprüfungen haben unvermutet stattzufinden und sind von der Abteilungsleitung der Organisationseinheit im Rahmen der Dienstaufsicht zumindest vierteljährlich anzuordnen, durchzuführen und zu dokumentieren.

Der Stadtrechnungshof überprüfte, ob im Zeitraum seit der letzten Kassenbestandsprüfung durch das Kontrollamt seitens der Abteilungsleitung Rechnungswesen die laut Kassenordnung vorgeschriebenen abteilungsinternen Kassenbestandsprüfungen vorgenommen wurden.

Aus der dem Stadtrechnungshof übermittelten Dokumentation ging hervor, dass seit der letzten Kassenprüfung durch das Kontrollamt am 14. Juni 2022 vier interne Kassenbestandsprüfungen durch die Abteilungsleitung Rechnungswesen – bzw. stellvertretende Abteilungsleitung – erfolgten. Den



übermittelten Prüfprotokollen war zu entnehmen, dass eine ordnungsgemäße Führung der Stadtkasse stattgefunden und der Kassenistbestand mit dem Sollbestand übereingestimmt habe.

Es wird festgehalten, dass eine inhaltliche Kontrolle der durch die Leitung der Abteilung Rechnungswesen vorgenommenen Prüfungen nicht Bestandteil der gegenständlichen Kassenprüfung durch den Stadtrechnungshof war.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass in Entsprechung der Kassenordnung vier Kassenbestandsprüfungen durch die Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Abteilung Rechnungswesen, jeweils datiert mit 23. August 2022, 20. Dezember 2022, 2. Jänner 2023 sowie 14. März 2023, stattfanden.

3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Gemäß § 79 Abs 3 K-KStR *hat der Magistratsdirektor ein den Anforderungen der Stadt angemessenes internes Kontrollsystem einzurichten und zu führen.*

§ 7 Haushaltsordnung sieht in weiterer Folge dazu vor:

(1) Das Interne Kontrollsystem dient der ordnungsgemäßen Durchführung der Haushaltsordnung und der Sicherung des Vermögens der Stadt.

(2) Die fachlich zuständigen Organisationseinheiten haben jeweils für ihren Wirkungsbereich ein angemessenes Internes Kontrollsystem umzusetzen, zu dokumentieren und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

(3) Im Rahmen des Risikomanagements sind von den fachlich zuständigen Organisationseinheiten Maßnahmen, die der Reduktion und Steuerung der identifizierten Risiken dienen, zu planen, umzusetzen und nach Bedarf zu aktualisieren.

§ 3 Kassenordnung sieht dazu vor:

(1) Das interne Kontrollsystem (IKS) der Stadtkasse beruht auf folgenden zentralen Grundprinzipien:

a. Transparenz und Nachvollziehbarkeit: Die im Rahmen des internen Kontrollsystems vorgesehenen Arbeitsabläufe sind klar, detailliert und transparent zu regeln. Ebenso ist die Durchführung der definierten Arbeitsabläufe für Dritte nachvollziehbar und prüfbar zu dokumentieren.



b. *Funktionstrennungsprinzip: Alleinverantwortungen sind zu vermeiden und entscheidende, ausführende sowie kontrollierende Funktionen konsequent zu trennen. Die Funktionstrennung betrifft insbesondere die Trennung von Anordnung bzw. Verbuchung einerseits und die Durchführung von Ein- und Auszahlungen andererseits. Die Einhaltung dieses Prinzips ist durch organisatorische Vorgaben, wie insbesondere Dienstanweisungen, sowie durch technische Maßnahmen, wie entsprechende systemseitige Berechtigungsvergaben, umzusetzen.*

c. *Vier-Augen-Prinzip: Das Vier-Augen-Prinzip bezieht sich auf die Beteiligung von jeweils zwei Bediensteten an einem von der Stadtkasse durchzuführenden Vorgang. Dieses Prinzip ist durch Vorgaben umzusetzen, die vorsehen, dass jeweils zwei Bedienstete an einem Vorgang mitwirken bzw. ein zweiter Bediensteter die Durchführung zu überprüfen und abzuzeichnen hat.*

d. *Kontrollautomatik: Kontrollen in den Arbeitsabläufen sind nach Möglichkeit technisch bzw. systemseitig zu implementieren.*

e. *Prinzip der minimalen Rechte: Bedienstete dürfen nur jene Zugangs- und Zugriffsberechtigungen erhalten, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich sind.*

f. *Rollierender Prozess: Das interne Kontrollsystem der Stadtkasse ist regelmäßig und systematisch auf seine Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Aktualität zu überprüfen, um sowohl die dauerhafte Wirksamkeit der Kontrollen als auch erforderlich werdende Anpassungen der Kontrollen sicherzustellen.*

g. *Kosten-Nutzen-Abwägung: Der mit Kontrollen verbundene Aufwand und Ressourceneinsatz muss in einem angemessenen Verhältnis zum vermeidbaren Risiko (Schadensausmaß- und Eintrittswahrscheinlichkeit) stehen.*

(2) Die zentralen Grundprinzipien werden, soweit dies für die jeweiligen Vorgänge von Relevanz ist, in dieser Kassenordnung umgesetzt und durch Dienstanweisungen näher konkretisiert.

Von der Abteilung Rechnungswesen wurde angegeben, dass sich ein verschriftlichtes IKS derzeit in Bearbeitung befinde. Dem Stadtrechnungshof wurden diesbezügliche Ausarbeitungen in Form von Prozessbeschreibungen mit Risikoidentifikationen wie folgt ausgehändigt:

- Bareinzahlungen der Abteilung Bevölkerungswesen
- Handling der elektronischen Bankdaten
- Geldtransfer Unbar von Bank zu Bank
- Geldtransfer Bar an Bank



Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes internes Kontrollsystem (IKS) zum Prüfungszeitpunkt nicht eingerichtet, eine Implementierung durch die Fachabteilung jedoch in Ausarbeitung war.

Mangels vollständiger Implementierung war eine tiefergehende Überprüfung des IKS für den Stadtrechnungshof nicht zielführend.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, die laufende Implementierung eines adäquaten internen Kontrollsystems (IKS) ehestmöglich fertigzustellen.

Stellungnahme der Abteilung Rechnungswesen:

„Die für die Stadtkasse internen relevanten Kontrollsysteme/kritische Prozesse wurden gemeinsam mit der zuständigen „Stabstelle IKS“ ausgearbeitet und soweit finalisiert. Eine abschließende Schlussbesprechung mit der Stabstelle IKS ist noch zu vereinbaren.“

4 Geldtransferkonten – voranschlagsunwirksame Gebarung (VUG)

Vor der Durchführung der unangekündigten Prüfungshandlungen vor Ort in der Gruppe Stadtkasse nahm der Stadtrechnungshof am 21. Juni 2023 Einschau in die die Stadtkasse betreffenden Geldtransferkonten. Dies diente dazu, schwebende Geldbewegungen, welche noch nicht auf einem Bankkonto der Landeshauptstadt verbucht waren, bei der Feststellung des Kassenistbestandes zu berücksichtigen.

4.1 Abgleich der Verrechnungskonten in der VUG

Gemäß §§ 17 Abs 5 bzw. 21 Abs 3 Kassenordnung *ist durch Abgleich der ein- und ausgabenseitigen Verrechnungskonten die Summengleichheit zu prüfen, beziehungsweise sind etwaige schwebende Geldgeschäfte zu identifizieren. Auftretende schwebende Geldgeschäfte sind unverzüglich abzuklären.*

Vom Abgleich waren nachstehende Verrechnungskonten umfasst:



Geldtransfer bar: VAST 9.0000.901000 und 0.0000.901000

Diese VUG-Konten dienen der Dokumentation von baren Transaktionen zwischen der Stadtkasse und einem Bankkonto der Landeshauptstadt, wenn der Bargeldbestand der Stadtkasse zu hoch oder zu niedrig ist.

Geldtransfer unbar: VAST 9.0000.901001 und 0.0000.901001

Diese VUG-Konten dienen der Dokumentation von unbaren Transaktionen von einem Bankkonto der Landeshauptstadt auf ein anderes Bankkonto der Landeshauptstadt.

KF-Spezialfonds: VAST 9.0000.901099 und 0.0000.901099

Über diese Konten erfolgt die Abwicklung von Transaktionen beim KF-Spezialfonds im Bereich der geldmarktnahen Veranlagungen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die angeführten Verrechnungskonten zum Zeitpunkt der Prüfung sowie zum Jahreswechsel 2022/2023 ausgeglichen waren.

4.2 Abstimmung der Verrechnungskonten

Die Verrechnungskonten für bare und unbare Geldtransfers sind durch einen Mitarbeiter der Gruppe Haushaltsrechnung monatlich abzustimmen (§ 17 Abs 5 bzw. § 21 Abs 3 Kassenordnung).

Eine Dokumentation über die Durchführung wurde dem Stadtrechnungshof vor Ort in Kopie ausgehändigt (Stichprobe Juni 2023).

Der Stadtrechnungshof stellte bei einer stichprobenweisen Überprüfung fest, dass eine Dokumentation über die gemäß Kassenordnung monatlich durchzuführende Abstimmung der Verrechnungskonten vorlag und dabei keine Auffälligkeiten dokumentiert waren.

4.3 Stichprobenprüfung Geschäftsfälle bei Geldtransfers

Im Zuge der Prüfungshandlung übergab der Stadtrechnungshof der Leitung der Gruppe Haushaltswesen eine Liste mit fünf stichprobenartig ausgewählten Geschäftsfällen auf den Verrechnungskonten mit dem Ersuchen, die Gesamtdokumentation zur Plausibilitätskontrolle vorzulegen.



Die ausgewählten Belege stellten sich wie folgt dar:

Nr.	HÜL-Nr.	Betrag	Geschäftsfall
1	215347	EUR 995,50	Schwebebuchung
2	215349	EUR 42.000,--	Schwebebuchung
3	145295	EUR 5.000.000,--	Schwebebuchung
4	397375	EUR 10,--	Schwebebuchung
5	403733	EUR 20.000.000,--	Schwebebuchung

Der Stadtrechnungshof stellte zu Beleg Nr. 3 fest, dass der Ausgabe-Verrechnungsbeleg nicht vorlag. Der Einnahme-Verrechnungsbeleg lag vor, der Datumstempel sowie die Unterschrift der Buchhaltung fehlten. Weiters waren die Anordnungsbelege (Ausgabe und Einnahme) ohne Datum unterfertigt.

Stellungnahme der Abteilung Rechnungswesen zu Beleg Nr. 3:

„Die Unterschrift der Buchhaltung fehlte lediglich am Hilfsbeleg, auf dem Beleg der Mittelaufbringung sind alle Unterschriften vorhanden. Die Datierung (Benutzer, Datum und Uhrzeit) des Beleges ergeht aus der automatisierten Mittelaufbringungsanordnung hervor. Auf die Paraphierung des Hilfsbeleges wird zukünftig Bedacht genommen.“

Der Stadtrechnungshof bemängelte, dass der Dokumentationsstandard bei Beleg Nr. 3 im Vergleich zu den Belegen Nr. 1, 2 und 4 differierte.

Im Zuge der Schlussbesprechung teilte die Abteilung Rechnungswesen mit, dass die diesbezügliche Dokumentation vom jeweiligen Mitarbeiter abhängig sei und hier ein gewisser Freiraum eingeräumt werde.

Der Stadtrechnungshof stellte zu Beleg Nr. 5 fest, dass die Anordnungsbelege (Ausgabe und Einnahme) ohne Datum unterfertigt waren. Weiters lag der Kontoauszug für die Einnahme am entsprechenden Konto nicht vor.



Stellungnahme der Abteilung Rechnungswesen zu Beleg Nr.5:

„Die Datierung (Benutzer, Datum und Uhrzeit) des Beleges geht aus der automatisierten Mittelaufbringungsanordnung hervor. Der Beleg 5 mit der HÜL 403733 bezieht sich auf eine Ausgabe, die dazugehörige Einnahme wurde vom Stadtrechnungshof nicht angefordert. Nachdem der Kontoauszug für die Einnahme mit der HÜL 403732 nicht angefordert wurde, können wir die Stellungnahme des Stadtrechnungshofes nicht nachvollziehen. Hätte man den entsprechenden Einnahmebeleg angefordert, wäre auch der entsprechende Kontoauszug beigelegt worden. Dadurch kann der Prüfungsfeststellung, „dass eine Nachvollziehbarkeit für Dritte nicht gegeben sei“, nicht beigelegt werden.“

Für den Stadtrechnungshof war die Stellungnahme der Abteilung Rechnungswesen zu Beleg Nr. 5 nicht nachvollziehbar, da der Anordnungsbeleg – Einnahme mit HÜL.-Nr. 403732 von der Gruppe Haushaltswesen an den Stadtrechnungshof übermittelt wurde. Der dazugehörige Kontoauszug fehlte.

Im Zuge der Schlussbesprechung stellte sich heraus, dass es Auffassungsunterschiede hinsichtlich der vom Stadtrechnungshof angeforderten „Gesamtdokumentation zu Geschäftsfällen“ gab. Die Abteilung Rechnungswesen werde zukünftig darauf achten, die gesamten Dokumente für den – mit der jeweiligen HÜL-Nr. definierten – Geschäftsfall zu übermitteln.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass bei den restlichen drei Belegen der Stichprobenliste keine Auffälligkeiten gegeben waren.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, alle Belegattribute vollständig auszufüllen sowie die geschäftsfallbezogenen Belege und Kontoauszüge beizustellen, um eine Nachvollziehbarkeit für Dritte zu gewährleisten.



5 Belegprüfung (gebarungswirksam)

Der Stadtrechnungshof erstellte vorab eine Stichprobenliste mit 13 Buchungsfällen und übergab diese der Leitung der Gruppe Haushaltswesen mit dem Ersuchen, die Gesamtdokumentation zu diesen Geschäftsfällen auszuheben und dem Stadtrechnungshof zur Plausibilitätskontrolle nachzureichen.

Die ausgewählten Belege stellten sich wie folgt dar:

Nr.	HÜL-Nr.	Betrag	Geschäftsfall
6	142136	EUR 396.000,--	Schlussrechnung
7	348741	EUR 4.733,64	Rechtsberatung
8	348776	EUR 4.190,76	Rechtsberatung
9	131151	EUR 5.832,--	Kulturgüter
10	153836	EUR 2.039,49	Portrait
11	408384	EUR 2.196,--	Veranstaltungstechnik
12	304603	EUR 2,755,72	Edikt
13	402433	EUR 1.000,--	Veranstaltung 2023
14	403764	EUR 1.000,--	Veranstaltung 2023
15	290054	EUR 102.750,--	Subventionsauszahlung (Teilbetrag)
16	187008	EUR 265.633,60	Grundstücksverkauf
17	54707	EUR 504.500,--	Grundwertaufzahlung
18	50180	EUR 244.227,66	Rückzahlung Gesellschafterzuschüsse

Der Stadtrechnungshof stellte zu Beleg Nr. 6 fest, dass bei der Schlussrechnung im Unterschied zur ersten Teilzahlung der Vorsteuerabzug von EUR 66.000,-- nicht geltend gemacht wurde.

Auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes holte die Abteilung Rechnungswesen eine steuerliche Expertise ein. Auf Basis dieser wurde die Vergleichszahlung aus dem Haushaltsjahr 2023 durch Ausbuchung der Vorsteuer korrigiert.



Stellungnahme der Abteilung Rechnungswesen zu Beleg Nr. 6:

„Die steuerliche Auskunft, zur Ziehung der Vorsteuer, war auch ohne das Einschreiten des Stadtrechnungshofes geplant und hatte nichts mit der Prüfungshandlung des Stadtrechnungshofes zu tun.

Der Geschäftsfall betraf Planungsleistungen im Zusammenhang mit dem Hallenbad. In Absprache mit der Abteilungsleitung wurde der Geschäftsfall vorerst ohne Vorsteuerabzug gebucht, jedoch mit dem Auftrag eine steuerliche Abklärung [...] vorzunehmen.“

Für den Stadtrechnungshof war die Stellungnahme der Abteilung Rechnungswesen nicht nachvollziehbar, da die Rechnung (ohne Vorsteuerabzug) bereits am 1. Februar 2023 gebucht wurde. Die steuerliche Expertise wurde erst nach Anfrage des Stadtrechnungshofes vom 5. September 2023 beauftragt und auf Basis des Ergebnisses derselben die Vergleichszahlung korrigiert.

Der Stadtrechnungshof stellte zu den Belegen Nr. 7 und Nr. 8 anhand der Leistungsaufstellungen einer Rechtsanwaltskanzlei fest, dass sich von den 30 verrechneten Leistungspositionen der ersten Rechnung, 25 Leistungspositionen auf der zweiten Rechnung wiederfanden und somit Doppelverrechnungen stattfanden.

Auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes wurde von der zuständigen Stelle eingeräumt, dass ein Überweisungsfehler vorgelegen habe. Bei der Prüfung der ersten Honorarnote habe man einige Punkte reklamiert, weshalb eine zweite, korrigierte Rechnung erstellt und übermittelt worden sei. Fälschlicherweise seien beide Honorarnoten bei der anordnungsbefugten Stelle eingereicht, in den Rechnungsworkflow aufgenommen und zur Zahlung freigegeben worden, obwohl eine Storno-Rechnung der beanstandeten Honorarnote vorgelegen habe.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Geschäftsfall nach Übermittlung der Storno-Rechnung an die Abteilung Rechnungswesen am 5. September 2023 im städtischen Rechnungswesensystem „NewSystem“ mit 7. September 2023 korrekt verbucht wurde.

Die Abteilung Rechnungswesen teilte im Rahmen ihrer Stellungnahme mit, dass es sich bei der zuvor genannten „zuständigen bzw. anordnungsbefugten Stelle“ nicht um die Abteilung Rechnungswesen handle.



Der Stadtrechnungshof stellte zu Beleg Nr. 10 und 15 fest, dass die Dokumentation über die Geschäftsfälle zum Prüfungszeitpunkt mangels vollständiger Unterlagen nicht nachvollziehbar war.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, Geschäftsfälle für Dritte vollständig und nachvollziehbar im NewSystem zu dokumentieren.

Stellungnahme der Abteilung Rechnungswesen zu Beleg Nr. 10:

„Beim gegenständlichen Geschäftsfall handelt es sich um eine vermögensrelevante Buchung im Zusammenhang mit einer Inventarisierung eines Kulturgutes.

Dem Stadtrechnungshof wurden die vollständigen Unterlagen sowie eine Erläuterung am 6.11.2023 übermittelt. Die Abteilung Rechnungswesen nimmt für sich in Anspruch, dass sämtliche Geschäftsfälle im New System vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden, so auch in Zusammenhang mit diesem Geschäftsfall.“

Der Stadtrechnungshof hält dazu fest, dass bei den am 22. Juni 2023 zu Beleg Nr. 10 übermittelten Unterlagen der Buchungstext mit dem Sachverhalt zum Geschäftsfall nicht übereinstimmte. Der Sachverhalt konnte mit der Anfrage des Stadtrechnungshofes vom 31. Oktober 2023 und der diesbezüglichen Beantwortung der Gruppe Haushaltswesen vom 6. November 2023 aufgeklärt werden.

Im Zuge der Schlussbesprechung gab die Abteilung Rechnungswesen an, die Eingabemöglichkeit von individuellen Buchungstexten zu überlegen, wobei dies jedoch mit Kosten verbunden sein werde.

Stellungnahme der Abteilung Rechnungswesen zu Beleg Nr. 15:

„Hier handelt es sich um eine Barsubvention mit der ZSE 2023/0352 welche im Subventionsprogramm erfasst wurde. Das Prozedere einer Barsubvention ist wie folgt:

- Entweder gibt es eine vertragliche Verpflichtung oder es wird ein Ansuchen im zentralen Subventionsprogramm abgegeben.*
- Zuordnung an die jeweilige zuständige Organisationseinheit*
- Stadtsenatsantrag durch die zuständige Organisationseinheit*
- Zahlungsanordnung durch die zuständige Organisationseinheit*
- Überprüfung der Abteilung Rechnungswesen auf offene Posten, welche vermerkt werden.*



- Die Zahlungsanordnung wird im Rechnungsworkflow eingetragen, Buchung, usw.
- Überprüfung und Ergänzung im zentralen Subventionsprogramm von der zuständigen Organisationseinheit und der Abteilung Rechnungswesen.
- Anordnung spricht Sollstellung und Auszahlung der Subvention.
- Beschlüsse und Antrag liegen im Subventionsprogramm auf.

Bar- und Sachsubventionen werden mit ihren Beschlüssen und Anträgen im zentralen Subventionsprogramm erfasst.

Dem Stadtrechnungshof wurden mit Mail per vom 20.09.23 und per Mail vom 21.09.23 sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit dieser Subvention übermittelt. Eine vollständige Archivierung der Geschäftsfälle im Zusammenhang mit Subventionen erfolgt üblicherweise im Subventionsprogramm und nicht im „Newsystem“.

Der Stadtrechnungshof wies zu Beleg Nr. 15 darauf hin, dass die angeführten IBAN-Nummern auf der Zahlungsanordnung der Abteilung Rechnungswesen und dem Anordnungsbeleg nicht übereinstimmten. Eine diesbezüglich erfolgte Rückbuchung konnte zwar identifiziert, mangels im System (NewSystem) vorhandener Dokumentation jedoch nicht nachvollzogen werden. Auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes wurde der Sachverhalt von der Gruppe Haushaltswesen aufgeklärt und die zur Nachvollziehbarkeit erforderlichen Dokumente hinzugesannt.

Der Stadtrechnungshof stellte zu den Belegen Nr. 16 und 17 fest, dass die Unterschriften in den dafür vorgesehenen Bereichen auf den Anordnungsbelegen nicht vorhanden waren. Weiters war bei Beleg Nr. 17 der Nachweis für die Einnahme am entsprechenden Konto zum Prüfungszeitpunkt nicht dokumentiert.

Stellungnahme der Abteilung Rechnungswesen zu den Belegen Nr. 16 und 17:

„Es handelt sich um einen Einnahmebeleg. Bei Einnahmen erfolgt in den meisten Fällen eine automatische Zuordnung ohne Ausdruck eines entsprechenden Einnahmebeleges.

*Beim gegenständlichen Geschäftsfall (**Beleg 16**) handelt es sich um eine Grundstückstransaktion. Beim Zahlungseingang werden die Vermögensrelevanten Buchungen durchgeführt. Die Vermögensbuchung erzeugt automatisch eine Mittelaufbringungs- oder -Mittelverwendungsbuchung, die den Gewinn oder Verlust aus dieser Transaktion darstellt. Die tatsächlich erfolgte Zahlung wird mittels einer standardisiert ausgedruckten Mittelaufbringungsanordnung (Einnahme) laut Kaufvertrag zusätzlich*



dokumentiert. Beim Kaufvertrag erfolgen die geschäftsmäßig notwendigen Verfügungen gemäß Stadtrecht.

Die Feststellung zum **Beleg Nummer 17**, dass dieser nicht dokumentiert ist, ist für uns nicht nachvollziehbar. Es handelt sich um eine Grundstücksaufzahlung, welche vorerst über die VUG abgewickelt wird. Es wird ein offener Ausgabereist produziert, welcher nach Durchführung aller Grundstücks relevanten Handlungen abgestattet und sowohl Vermögens- und Haushaltstechnisch korrekt abgebildet wurde. Diesbezüglich sind Informationen der zuständigen Organisationseinheit notwendig.“

Im Zuge der Schlussbesprechung teilte die Abteilung Rechnungswesen mit, dass es sich um standardisierte Belege handle und die Unterschriften in den dafür vorgesehenen Bereichen nicht erforderlich seien.

Der Stadtrechnungshof stellte zu Beleg Nr. 18 fest, dass dieser Geschäftsfall anhand der übermittelten Belege nicht nachvollziehbar war und die Unterschriften in den dafür vorgesehenen Bereichen fehlten. Die Verbuchung des Zuflusses der Einnahme wurde entgegen den geltenden Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auf zwei Haushaltsjahre verteilt.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, alle Belegattribute vollständig auszufüllen sowie die geschäftsfallbezogenen Belege und Kontoauszüge beizustellen, um eine Nachvollziehbarkeit für Dritte zu gewährleisten. Weiters wird eine VRV-konforme Verbuchung empfohlen.

Stellungnahme der Abteilung Rechnungswesen zu Beleg Nr. 18:

„Dem Stadtrechnungshof wurden am 5.10.2023 und am 28.09.2023 sämtliche Belege im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Gesellschafterzuschüsse „Immo KG an die Stadt Klagenfurt“ übermittelt. Nach Rücksprache mit der Abteilung Finanzen wurde aus budgettechnischen Überlegungen vereinbart, dass die Rückzahlung der Gesellschafterzuschüsse an die Landeshauptstadt Klagenfurt a. W. verteilt auf die HH-Jahre 2022 und 2023 erfolgen sollten. Aufgrund der Stellungnahme des Stadtrechnungshofes wird die Abteilung Rechnungswesen zukünftig flexiblen budgetär bedingt Lösungen die Zustimmung versagen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Mitarbeiter grundsätzlich die Hüter einer VRV Konformen Umsetzung von Geschäftsfällen sind und täglich Abwehrkämpfe mit anderen Organisationseinheiten in diesem Zusammenhang führen müssen.“



Die Feststellung, dass nicht alle geschäftsfallbezogenen Belege und Kontoauszüge „beigestellt“ wären, können wir nicht nachvollziehen. Unseres Erachtens ist die Dokumentation der Geschäftsfälle ausreichend, um auch für Dritte nachvollziehbar zu sein.“

Im Rahmen der Schlussbesprechung regte der Stadtrechnungshof an, die Ausgestaltung von standardisierten Belegen (NewSystem) zu überdenken und eventuell anzupassen, zumal das händische Ausfüllen von bestimmten automatisierten Belegattributen nicht in jedem Fall erforderlich sei.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass bei den restlichen 5 von 13 Belegen der Stichprobenliste keine Auffälligkeiten gegeben waren.

6 Kassenbestandsprüfung durch den Stadtrechnungshof

Die unangekündigte Kassenbestandsprüfung erfolgte am 21. Juni 2023 von 13:24 Uhr bis 16:10 Uhr in den Räumlichkeiten der Stadtkasse. Neben dem Leiter des Stadtrechnungshofes und den beiden von ihm bestimmten Prüfern war ein weiterer Mitarbeiter des Stadtrechnungshofes in beobachtender Funktion anwesend.

Seitens der Abteilung Rechnungswesen waren nachstehende Bedienstete während des Prüfungsprozesses vor Ort:

- Leitung Abteilung Rechnungswesen (14:15 – 14:30 Uhr)
- Stellvertretende Leitung Abteilung Rechnungswesen
- Stellvertretende Gruppenleitung Stadtkasse (Kassenführung)
- Gruppenleitung Haushaltswesen
- ein weiterer Sachbearbeiter der Gruppe Stadtkasse (bis 14:35 Uhr)

Der Prüfungsvorgang wurde von den Prüfern mittels einer Niederschrift, einer Zählliste sowie einer Anwesenheitsliste protokolliert.



6.1 Kassenbestand

Im ersten Schritt erfolgte die Feststellung des Kassenistbestandes, im zweiten die Feststellung des Kassensollbestandes. Im dritten Schritt überprüfte der Stadtrechnungshof, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmte.

Die Prüfung erfolgte auf Basis des Tagesabschlusses Nr. 1384 vom 21. Juni 2023, welcher den Prüfern vorgelegt wurde.

Die Barmittel wurden im Beisein der Prüfer von der Kassenführung vorgezählt und vom Stadtrechnungshof mittels Zählliste nachvollziehbar dokumentiert. Die Kassenführung war während der Erhebung des Kassenistbestandes permanent anwesend.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der vorgezählte Bargeldbestand sowohl mit dem im Kassabuch ausgewiesenen als auch mit jenem im Tagesabschluss Nr. 1384 angeführten Bestand übereinstimmte.

Daraufhin wurde der Stand der Bankkonten laut Tagesabschluss und Kassabuch mit den jeweiligen Kontoauszügen, die seitens der Abteilung Rechnungswesen bereitgestellt wurden, abgeglichen und auf Übereinstimmung überprüft.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die anhand der vorgelegten Kontoauszüge ersichtlichen Kontostände sowohl mit jenen im händisch geführten Kassabuch als auch mit den Beständen laut Tagesabschluss Nr. 1384 übereinstimmten.

Die Kassenbestandsprüfung zeigte nachstehenden Bestand:

• Barbestand	EUR	31.197,52
• Guthaben bei Kreditinstituten	EUR	61.399.670,28
• KF-Spezialfonds (kurzfristig)	EUR	77.462.865,22
<hr/>		
• Kassenistbestand nach Überprüfung	EUR	138.893.733,02
• Kassenbestand laut Kassabuch	EUR	138.893.733,02
• Kassenistbestand laut Tagesabschluss	EUR	138.898.857,22



Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Kassenbestand laut Kassabuch zum Kassenistbestand laut Tagesabschluss eine Differenz von EUR 5.124,20 aufwies.

Der Differenzbetrag von EUR 5.124,20 war im Tagesabschluss Nr. 1384 vom 21. Juni 2023 durch einen Schwebeposten ausgewiesen. Nach Rücksprache mit der Stadtkasse und der Übermittlung der Gegenbuchposten konnte der Schwebebetrag aufgeschlüsselt werden. Die gesamte Summe ergab sich aus acht Geschäftsfällen, welche zum Zeitpunkt des Tagesabschlusses noch nicht zugeordnet waren.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der laut Tagesabschluss bestehende Schwebebetrag am 22. Juni 2023 aufgelöst wurde.

6.2 KF-Spezialfonds (kurzfristiges Segment)

In den Tagesabschlüssen bis zum 9. Juni 2023 wurde der Wert des kurzfristigen Fondssegments mit EUR 97.501.775,22 (Stand zum 31. Dezember 2022) ohne Veränderung fortgeschrieben. Der Tagesabschluss Nr. 1376 vom 9. Juni 2023 wies einen Abgang aus dem Fonds sowie einen Zugang auf das Veranlagungskonto im Kassenbestand aus. Mit dem Tagesabschluss Nr. 1380 vom 15. Juni 2023 wurde der Wert des kurzfristigen Fondssegmentes mit einem Betrag von EUR 77.462.865,22 am Zahlweg 97 dargestellt. Dies entsprach dem Wert zum 31. Dezember 2022 abzüglich der am Veranlagungskonto ausgewiesenen Summe von EUR 20.038.910,--. Der Wert des Fonds wurde auf dieser Basis fortgeschrieben und auch zum Prüfungszeitpunkt in ebendieser Höhe ausgewiesen.

Eine mit Prüfungsdatum 21. Juni 2023 datierte Wertbestätigung wurde auf Anforderung des Stadtrechnungshofes durch die Abteilung Rechnungswesen nachträglich übermittelt und stellte den Gesamtwert des KF-Spezialfonds mit EUR 112.700.554,36 dar. Dieser Tageswert verteilte sich auf eine Summe von EUR 33.939.508,63 im langfristigen Segment und EUR 78.761.045,67 im kurzfristigen.

Unterjährige Zugänge am Verrechnungskonto wurden vom Stadtrechnungshof im Prüfungsverlauf nicht festgestellt.



Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 erging von der Leitung der Abteilung Rechnungswesen ein Verkaufsauftrag an das zuständige Bankinstitut. Dabei wurde ein beratungsfreier Verkauf von Anteilen des KF-Spezialfonds in Summe von EUR 20.000.000,-- auf das Wertpapierdepot der Landeshauptstadt angeordnet.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass unterjährig Anteile aus dem KF-Spezialfonds im Wert von EUR 20.039.110,-- realisiert und nach Abzug einmaliger Kosten ein Betrag von EUR 20.038.910,-- dem Wertpapierdepot der Landeshauptstadt gutgeschrieben wurde. Zum Zeitpunkt der Kassenprüfung am 21. Juni 2023 lag die tagesaktuelle Gesamthöhe des Fonds bei EUR 112.700.554,36 wobei sich eine Summe von EUR 33.939.508,63 im langfristigen Segment und EUR 78.761.045,67 im kurzfristigen wiederfand.

Eine tiefergehende Prüfung des KF-Spezialfonds nahm der Stadtrechnungshof im Zuge der aktuellen Kassenbestandsprüfung nicht vor. Dazu wird auf den im März 2023 veröffentlichten Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes „Veranlagungen der Landeshauptstadt Klagenfurt“ verwiesen.

Der Landesrechnungshof machte in seinem Bericht darauf aufmerksam, dass die Veranlagungsformen-Verordnung 2021 die Veranlagungsform Spezialfonds in einem Ausmaß von höchstens 30 % aller Veranlagungen für zulässig erklärte. Er stellte fest, dass die Landeshauptstadt diese Grenze in den Jahren 2018 bis 2021 (Prüfungszeitraum) teils deutlich überschritt. Auf Empfehlung des Landesrechnungshofes sollten die Veranlagungen der Landeshauptstadt an das Kärntner Spekulationsverbotsgesetz angepasst und die 30 % Grenze für Veranlagungen im Klagenfurter Spezialfonds eingehalten werden.

Der Stadtrechnungshof stellte im Zuge der unvermuteten Kassenbestandsprüfung fest, dass die 30 % Grenze für Veranlagungen laut Veranlagungsformen-Verordnung 2021 nach wie vor überschritten war. Eine Dokumentation über monatliche Durchrechnungen im Sinne der Veranlagungsformen-Verordnung 2021 lag nicht vor.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, entsprechend der Veranlagungsformen-Verordnung 2021 für den KF-Spezialfonds zumindest monatlich eine Durchrechnung vorzunehmen und diese zu dokumentieren, sowie die 30 % Grenze einzuhalten.



Stellungnahme der Abteilung Rechnungswesen:

„Der KF Spezialfonds wird entsprechend den Empfehlungen des LRH redimensioniert und in Absprache mit diesem wurden Neuveranlagungen bei der OEBFA durchgeführt. Mit Datum vom 31.10.2023 befinden sich nurmehr ca. 42 % aller Veranlagung im KF Spezialfonds. Eine monatliche Durchrechnung erfolgt.“

6.3 Prüfungsergebnis Kassenbestand

Der Kassenbestand setzte sich aus den ermittelten Barbeständen, Bankguthaben sowie dem Nachweis über die kurzfristigen Veranlagungen zusammen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Kassensollbestand mit dem Kassenistbestand übereinstimmte.

Der Stadtrechnungshof hält abschließend fest, dass Sparbücher im Tagesabschluss nicht dargestellt waren (siehe Punkt 8.2).

7 Kassenbedienstete

7.1 Dokumentation Unterschriften/Paraphen

Zur Überprüfung und zum Abgleich von Unterschriften bzw. Paraphen von Bediensteten der Gruppen Stadtkasse und Haushaltswesen mit Dokumenten im weiteren Prüfungsverlauf wurde eine aktuelle Unterschriftenliste angefordert.

Der Stadtrechnungshof stellte bei den weiteren Prüfungshandlungen fest, dass keine Auffälligkeiten bei den Unterschriften und Paraphen gegeben waren.

7.2 Prüfung der Unbescholtenheit

Die Kassenordnung sieht mit § 7 Abs 2 dazu vor:

Die Prüfung der Unbescholtenheit von in Aussicht genommenen oder bestehenden Kassenbediensteten ist durch die Abteilung Personal vorzunehmen, wobei die Unbescholtenheit durch Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses vor Beginn des Dienstverhältnisses und in weiterer Folge zumindest alle zwei Jahre zu überprüfen ist.



Vor der Novellierung der Kassenordnung mit 8. November 2021 war eine regelmäßige Überprüfung der Unbescholtenheit von Bediensteten der Stadtkasse nicht normiert.

Der Stadtrechnungshof forderte zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben die entsprechenden Dokumente von der Abteilung Personal an, welche die Prüfung der Unbescholtenheit bestätigen.

Der Stadtrechnungshof stellte auf Basis dieser Unterlagen fest, dass für die jeweiligen Bediensteten der Gruppe Stadtkasse Strafregisterbescheinigungen per 3. August 2016, 5. Mai 2020, 25. August 2021 und 27. Juli 1988 bzw. 29. November 1995 ausgestellt waren und die Unbescholtenheit bestätigten.

Auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes bei der Abteilung Personal erfolgte die „Überprüfung in weiterer Folge“ über ein Online-Portal des Bundesministeriums für Inneres (BMI), die Möglichkeit eines Ausdrucks sei nicht vorgesehen. Dazu forderte der Stadtrechnungshof eine Dokumentation der oben angeführten Online-Abfragen an. Diesbezüglich wurden von der Personalabteilung Screenshots über die Einsichtnahme im Online-Portal des BMI übermittelt.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Einblick in die Strafregister betreffend die vier Bediensteten der Stadtkasse über die BMI-Onlineplattform erfolgte. Das Abrufdatum aller Einsichtnahmen fiel auf den 30. Juni 2023. Eine Dokumentation über vorangegangene Folge-Abfragen war nicht vorhanden.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, die Unbescholtenheit der Mitarbeiter der Stadtkasse durch die Abteilung Personal gemäß den Vorgaben der Kassenordnung zu überprüfen und darüber eine nachvollziehbare Dokumentation anzulegen. Die mit der Novellierung der Kassenordnung vom 8. November 2021 einhergehenden Änderungen sollten im Sinne der internen Kontrolle auch auf bereits bestehende Mitarbeiter und Prozesse angewendet werden.



7.3 Verwandtschaftsverhältnis, Verschwägerung, Ehe und Verpartnerung

Die Kassenordnung sieht mit § 7 Abs 3 dazu vor:

Kassenbedienstete dürfen untereinander und mit in der Abteilung Rechnungswesen/Haushaltsrechnung beschäftigten Personen nicht direkt verwandt oder verschwägert oder durch Ehe bzw. Verpartnerung verbunden sein. Die Abteilung Personal hat von den einzustellenden Kassenbediensteten eine entsprechende Erklärung einzuholen.

Der Stadtrechnungshof forderte zur Überprüfung entsprechende Dokumente von der Abteilung Personal an.

Die Abteilung Personal teilte dem Stadtrechnungshof dazu mit, dass diese laut Kassenordnung nur mit der Einholung gegenständlicher Erklärungen von den einzustellenden Kassenbediensteten betraut sei. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Kassenordnung seien die in Frage kommenden Personen bereits in der Stadtkasse tätig gewesen.

In weiterer Folge ersuchte die Abteilung Personal die Abteilung Rechnungswesen, Erklärungen dahingehend zu übermitteln, welche dem Stadtrechnungshof weitergeleitet wurden.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass alle von der Abteilung Rechnungswesen übermittelten Erklärungen gemäß § 7 Abs 3 Kassenordnung per 27. Juni 2023 datiert waren.

8 Weitere Prüfungsgebiete

8.1 Nebenkassen

§ 6 Abs 2 Punkt 7 Kassenordnung sieht dazu unter anderem vor:

Änderungen im verantwortlichen Kassenpersonal sind innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit durchzuführen und von dieser an den übergeordneten Leiter der Organisationseinheit Stadtkasse zu melden.

Der Stadtrechnungshof ersuchte um die Übermittlung einer Gesamtliste der geführten Nebenkassen. Bei der durch die Abteilung Rechnungswesen übermittelten Unterlage handelte es sich um eine Auflistung von 92 angeführten Ein- und/bzw. Ausgabekassen.



Ein erster Abgleich der dem Stadtrechnungshof zur Verfügung gestellten Gesamtliste ergab, dass mehrere mit der Kassenführung betraute Personen zum Zeitpunkt der Kassenbestandsprüfung nicht in der laut Liste angeführten Abteilung tätig waren. Dies liege nach Auskunft der Abteilung Personal in Austritt, Karenz- bzw. Sonderurlaub oder innerbetrieblichem Wechsel des Arbeitsplatzes der besagten Bediensteten begründet.

Die Abteilung Rechnungswesen/Gruppe Haushaltswesen teilte dazu mit, dass beim erstmaligen Bedarf eines Wechselgeldbestandes bzw. einer Handkasse die zuständige Person von der jeweiligen Fachabteilung namentlich genannt werde und diese in weiterer Folge den Bestand entgegennehme. Bei personellen Veränderungen sei die Fachabteilung angehalten, die Information an die Abteilung Rechnungswesen zu übermitteln, auch obliege die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Führung bzw. einer klaren Zuordnung der Verantwortung der Fachabteilung. Zudem betonte die Abteilung Rechnungswesen, dass es sich bei der durch den Stadtrechnungshof herangezogenen Liste um eine interne Arbeitsliste der Abteilung handle.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die ihm zur Verfügung stehende Unterlage nicht auf aktuellem Stand gehalten war.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, die jeweiligen Organisationseinheiten anzuhalten, die geltenden Bestimmungen der Kassenordnung in Bezug auf Neben- und Hilfskassen gewissenhaft umzusetzen. Insbesondere sind Änderungen im verantwortlichen Kassenpersonal an die Gruppe Stadtkasse zu melden. Auf Basis der einzumeldenden Änderungen wird empfohlen, innerhalb der Abteilung Rechnungswesen eine exakte Aufzeichnung der Neben- und Hilfskassen zu führen und diese aktuell zu halten.

Stellungnahme der Abteilung Rechnungswesen:

„Wenn gemäß den Bestimmungen der Kassenordnung von den zuständigen Organisationseinheiten keine Veränderung, bezüglich Zuständigkeit der Kassenführung, an die Kasse kommuniziert werden, kann diese auch keine Aktualisierung vornehmen. Mit Aussendung der Dienstanweisung zum Rechnungsabschluss 2023 wurden alle Organisationseinheiten aufgefordert Zuständigkeitsänderungen bekannt zu geben.“



Weiters fiel dem Stadtrechnungshof im Rahmen der Plausibilitätskontrolle ein offener Kassenrest von EUR 200,-- auf. Diese Kasse betraf einen Bereich der Stabstelle Bürgerservice. Mit der Jahresabrechnung für 2017 wurde von der damaligen Leitung der Einlaufstelle ein Fehlbetrag in der Handkasse festgestellt und Diebstahlsanzeige gegen Unbekannt erstattet. Aus den dem Stadtrechnungshof übermittelten Unterlagen ging hervor, dass die Abteilung Finanzen über den Diebstahl und die vorzunehmende Abschreibung von EUR 200,-- im März 2020 informiert wurde.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass es im Fall des offenen Kassenrestes von EUR 200,-- verabsäumt wurde, die Abteilung Finanzen über den im Jahr 2017 stattgefundenen Diebstahl und die notwendige Abschreibung des Betrages zu informieren. Im März 2020 wurde im Stadtsenat die Abschreibung des offenen Kassenrestes beschlossen, aber bis dato nicht umgesetzt.

Die Abteilung Finanzen teilte auf Anfrage des Stadtrechnungshofes dazu mit, dass im Voranschlag 2024 auf der VAST 1.0290.691000 ein Betrag von EUR 200,-- aufgenommen werde, sodass eine VRV-konforme Abbildung des Geschäftsfalles bzw. Ausbuchung des offenen Saldos erfolgen könne.

Die Abteilung Rechnungswesen teilte im Rahmen ihrer Stellungnahme mit, dass es sich bei der säumigen Organisationseinheit nicht um die Abteilung Rechnungswesen handle.

8.2 Stichprobenprüfung von Sparbüchern

Im Zuge der unvermuteten Kassenbestandsprüfung wurden die Kassenmittel (Kassenistbestand) vollständig erhoben. Davon waren neben den Barmitteln, Guthaben auf Konten von Kreditinstituten und der Bestand des KF-Spezialfonds umfasst. Die im Tresor hinterlegten Sparbücher wurden nicht im Kassenbestand abgebildet.

§ 20 VRV sieht dazu vor:

Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen; diese sind zum Nominalwert zu bewerten. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel sind gesondert auszuweisen⁷.

⁷ vgl. hierzu auch § 52 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz



Im Bericht des Kontrollamtes vom Juni 2022 „Kassenprüfung Stadtkasse“ wurde unter anderem empfohlen, *eine Gesamtliste der verwahrten Sparbücher für die Mitarbeiter der Stadtkasse zugänglich zu halten und sämtliche in der Stadtkasse verwahrten Sparbücher in die VUG aufzunehmen.*

Auf Verlangen des Stadtrechnungshofes wies die Kassenführung eine Gesamtliste der im Safe verwahrten Sparbücher vor. In der Stadtkasse waren neben Sparbüchern der Landeshauptstadt (eigene) auch fremde Sparbücher im Haupttresor verwahrt. Dabei handelte es sich unter anderem um Mündelgelder oder Kautionshinterlegungen verschiedener Abteilungen. Anhand der Gesamtliste wurden von den 56 geführten Sparbüchern zwei Stichproben zur genaueren Einsicht bestimmt. Die zwei gewählten Sparbücher betrafen zum einen den Bereich der Mündelgelder und zum anderen die Immobilienverwaltung Klagenfurt (IVK) – Jubiläumsgeld. Zur Dokumentation wurde jeweils eine Kopie erstellt und dem Stadtrechnungshof ausgehändigt.

Dem Stadtrechnungshof wurde mitgeteilt, dass die in der Stadtkasse verwahrten Sparbücher mittlerweile in der VUG aufgenommen wurden. Ein entsprechender Auszug, der die Führung der beiden Stichproben in der VUG bestätigt, wurde dem Stadtrechnungshof vor Ort ausgehändigt.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass eine Gesamtliste der im Safe verwahrten Sparbücher vorgelegt und zugänglich gemacht wurde. Die in der Stichprobe überprüften Sparbücher waren über die VUG geführt, was ebenfalls der Empfehlung des Stadtrechnungshofes entsprach. Im Tagesabschluss wurden die Sparbücher nicht VRV-konform gesondert dargestellt.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, Sparbücher im Tagesabschluss entsprechend der VRV darzustellen.

Im Rahmen der Schlussbesprechung teilte die Abteilung Rechnungswesen mit, dass die zukünftige Darstellung der Sparbücher im Tagesabschluss im Zuge des Rechnungsabschlusses (in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen) erarbeitet werde.

8.3 Überprüfung Datenträgerlisten

Im Bericht des Kontrollamtes vom Dezember 2020 „Organisationsprüfung Stadtkasse“ wurde empfohlen, *zusätzlich zu einer Sichtkontrolle stichprobenweise Transaktionen zu überprüfen und diese Kontrollhandlungen zu dokumentieren (IKS).*



Zur Nachprüfung dieser Empfehlung händigte die Abteilung Rechnungswesen dem Stadtrechnungshof zwei Auszüge von Datenträgerlisten mit gesamt 13 Überweisungsaufträgen als Stichprobe aus. Auf diesen waren zu zwei Positionen Paraphen ersichtlich. Die Gruppenleitung der Haushaltsrechnung teilte dazu mit, dass diese Fälle einer Überprüfung unterzogen worden seien.

Der Stadtrechnungshof stellte im Zuge einer Stichprobe fest, dass 2 von 13 Überweisungsaufträgen mit einer Paraphe versehen waren. Eine weitere Dokumentation zu den abteilungsintern vorgenommenen Stichprobenüberprüfungen wurde dem Stadtrechnungshof nicht vorgelegt.

Der Stadtrechnungshof wiederholt seine Empfehlung, die abteilungsintern vorgenommene Überprüfung einzelner Überweisungsaufträge laut Datenträgerlisten entsprechend zu dokumentieren.

Stellungnahme der Abteilung Rechnungswesen:

„Mit einer stichprobenweisen Paraphierung des Datenträgerbestandes wird eine entsprechende Prüfungshandlung dokumentiert. Die Prüfungshandlung lehnt sich an die Bestimmung der Haushaltsordnung § 30 Abs. 6 an. Die stichprobeartige Überprüfung der Datenbänder stellt ein zusätzlich Kontrollroutine zu den Arbeitsschritten der jeweiligen Sachbearbeiter, welche jeden Geschäftsfall im Sinne der Haushaltsordnung entsprechend zu prüfen haben, dar.

Exemplarisch umfasst die Prüfroutine folgende Arbeitsschritte:

- *Eingabe des offenen Sollbetrages*
- *Überprüfung der Rechnung und des Lieferanten*
- *Prüfung des Rechnungsbetrages und der Bankverbindung*
- *Prüfung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Ausgabe*
- *Prüfung einer VRV konformen Verbuchung*

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die angeführten Prüfungsroutinen mit dem LRH Kärnten abgestimmt wurden. Eine zusätzliche Dokumentation ist unseres Erachtens nicht notwendig.“

Im Zuge der Schlussbesprechung teilte die Abteilung Rechnungswesen mit, dass abteilungsintern ein standardisierter Beleg zur Prüfungshandlung erarbeitet und diese Dokumentation mit der jeweiligen Datenträgerliste abgelegt werde.



8.4 Schlüsselverzeichnisse

§ 23 Abs 4 Kassenordnung sieht dazu vor:

Für die Stadtkasse und die Nebenkassen sind Schlüsselverzeichnisse zu führen und aktuell zu halten, aus welchen ersichtlich sein muss, wer die Schlüssel besitzt. Schlüsselübergaben (z.B. infolge Urlaubs oder Krankheit) sind im Schlüsselverzeichnis zu vermerken.

Die mit der Kassenführung beauftragte Person handigte dem Stadtrechnungshof auf Nachfrage die Schlüsselverzeichnisse zu zwei Schlüsseln aus. Im Schlüsselverzeichnis wird die Entnahme und Rückgabe des Schlüssels von den berechtigten Personen mittels Unterschrift bzw. Paraphe dokumentiert.

Ein Abgleich der Unterschriften sowie Paraphen durch den Stadtrechnungshof mit der im Zuge der Kassenprüfung angeforderten Liste „Dokumentation Unterschriften/Paraphen“ ergab keine Auffälligkeiten. Auch wurden keine Überschneidungen, Lücken oder wesentliche Ungereimtheiten festgestellt. Das Fehlen einer Unterschrift zur Rückgabe eines Schlüssels am 19. Juni 2023 lag in einem Krankheitsfall begründet und wurde von der Kassenführung nachvollziehbar aufgeklärt.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Schlüsselverzeichnisse im überprüften Zeitraum nachvollziehbar und korrekt geführt wurden.

8.5 Zutrittsbeschränkung/Vorabidentifikation

§ 22 Abs 3 Kassenordnung sieht dazu vor:

Der für die Kunden bestimmte Teil des Kassenraumes ist nach Möglichkeit durch eine Barriere oder sonstige Einrichtung vom eigentlichen Kassenraum zu trennen. In diesem dürfen sich kassenfremde Personen nicht aufhalten.

Im Bericht des Kontrollamtes vom Juni 2022 „Kassenprüfung Stadtkasse“ wurde unter anderem empfohlen, *eine Zutrittsüberwachung in Bezug auf Vorabidentifikation zu installieren.*

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass eine Vorabidentifikation mittels Sichtstreifen in der sonst blickdichten Glastür vorhanden war und der Empfehlung des Kontrollamtes im Rahmen der vorausgegangenen Prüfung damit Folge geleistet wurde.



8.6 Verwahrung im Tresor

Bei der unvermuteten Kassenprüfung am 14. Juni 2022 empfahl das Kontrollamt, *eine Gesamtliste zu den im Tresor verwahrten Gegenständen zu erstellen und laufend zu aktualisieren.*

Der Stadtrechnungshof stellte im Zuge der Kassenprüfung am 21. Juni 2023 fest, dass eine Gesamtliste nicht vorhanden war.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt erneut, ehestmöglich ein detailliertes Verzeichnis über sämtliche im Tresor verwahrten Gegenstände zu erstellen und aktuell zu halten.

Im Zuge der Schlussbesprechung teilte die Abteilung Rechnungswesen mit, dass eine Gesamtliste über im Tresor verwahrte Gegenstände ehestmöglich erstellt werde.

8.7 Münzzählautomat

Im Bericht des Kontrollamtes vom Juni 2022 „Kassenprüfung Stadtkasse“ wurde unter anderem empfohlen, *einen Münzzählautomaten für die Stadtkasse anzukaufen.*

Der Stadtrechnungshof stellte im Zuge der Kassenprüfung am 21. Juni 2023 fest, dass die Stadtkasse über einen Münzzählautomaten verfügte und der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Folge geleistet wurde.

9 Schlussbesprechung

Der gegenständliche Bericht wurde der Abteilung Rechnungswesen in Rohfassung am 27. November 2023 zur Kenntnis gebracht. Die Schlussbesprechung fand am 4. Dezember 2023 statt. Der Bericht des Stadtrechnungshofes wurde mit der Leitung der Abteilung Rechnungswesen sowie der Leitung der Gruppe Haushaltswesen diskutiert und die schriftliche Stellungnahme der geprüften Stelle in den Prüfungsbericht aufgenommen.



10 Zusammenfassung der Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- die laufende Implementierung eines adäquaten internen Kontrollsystems (IKS) ehestmöglich fertigzustellen;
- Geschäftsfälle für Dritte vollständig und nachvollziehbar im NewSystem zu dokumentieren;
- alle Belegattribute vollständig auszufüllen sowie die geschäftsfallbezogenen Belege und Kontoauszüge beizustellen, um eine Nachvollziehbarkeit für Dritte zu gewährleisten. Weiters wird eine VRV-konforme Verbuchung empfohlen;
- entsprechend der Veranlagungsformen-Verordnung 2021 für den KF-Spezialfonds zumindest monatlich eine Durchrechnung vorzunehmen und diese zu dokumentieren, sowie die 30 % Grenze einzuhalten;
- die Unbescholtenheit der Mitarbeiter der Stadtkasse durch die Abteilung Personal gemäß den Vorgaben der Kassenordnung zu überprüfen und darüber eine nachvollziehbare Dokumentation anzulegen. Die mit der Novellierung der Kassenordnung vom 8. November 2021 einhergehenden Änderungen sollten im Sinne der internen Kontrolle auch auf bereits bestehende Mitarbeiter und Prozesse angewendet werden;
- die jeweiligen Organisationseinheiten anzuhalten, die geltenden Bestimmungen der Kassenordnung in Bezug auf Neben- und Hilfskassen gewissenhaft umzusetzen. Insbesondere sind Änderungen im verantwortlichen Kassenpersonal an die Gruppe Stadtkasse zu melden. Auf Basis der einzumeldenden Änderungen wird empfohlen, innerhalb der Abteilung Rechnungswesen eine exakte Aufzeichnung der Neben- und Hilfskassen zu führen und diese aktuell zu halten;
- Sparbücher im Tagesabschluss entsprechend der VRV darzustellen;



- die abteilungsintern vorgenommene Überprüfung einzelner Überweisungsaufträge laut Datenträgerlisten entsprechend zu dokumentieren;
- ehestmöglich ein detailliertes Verzeichnis über sämtliche im Tresor verwahrten Gegenstände zu erstellen und aktuell zu halten.

Der Direktor des Stadtrechnungshofes